



## Infoblatt III. Quartal 2017

### Versicherung gegen Diebstahl

Verschiedenste Gegenstände des landwirtschaftlichen Inventars eines Agrarbetriebes sind immer wieder begehrtes Diebesgut.

Bitte beachten Sie, dass Versicherungsschutz über die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung – sofern vereinbart – nur für das Risiko Einbruchdiebstahl besteht.

So sind zum Beispiel Arbeitsmaschinen, die sich nicht in Gebäuden sondern im Freien befinden, nicht gegen diese Gefahr versichert.

Hier empfiehlt sich eine Kasko- oder technische Versicherung, welche die Geräte auch gegen einfachen Diebstahl absichert.

Aus aktuellem Anlass möchten wir hier auf die sogenannten Hofschlepper eingehen, für die meist nur die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

In der Regel haben sie im Vergleich zum Anschaffungspreis nur noch einen geringen Restwert, dennoch liegt der oft noch im hohen vierstelligen bis fünfstelligen Bereich, so dass ein Verlust finanziell schmerzt.

Mit einer Teilkaskoversicherung gegen einen verhältnismäßig geringen Beitrag können Sie sich vor dem finanziellen Schaden durch Diebstahl oder Feuer absichern.

Für ein Gespräch steht Ihnen Ihr betreuender Makler gern zur Verfügung.

### Versicherung von Flugdrohnen

Flugdrohnen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit in Deutschland.

Sie werden zunehmend auch im gewerblichen Bereich eingesetzt, um Sachverhalte aus der Luft zu erkennen und zu dokumentieren.

Doch vor der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme gilt es ein paar Fragen zu beantworten.

Braucht man zum Beispiel einen Drohnen-Führerschein oder eine Kennzeichnung?

1. Ab einem Gewicht von 250g muss die Drohne mit Namen und Anschrift des Besitzers gekennzeichnet sein. Diese Regel gilt ab 1. Oktober 2017.
2. Besitzer von fliegenden Geräten über 2kg brauchen einen Führerschein. Der Nachweis kann eine bestandene Online-Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt, eine Einweisung durch einen Luftsportverein oder eine Pilotenlizenz sein. Mindestalter des Drohnen-Piloten: 16 Jahre. Auch das gilt ab 1. Oktober 2017.
3. Über 5kg und für den Flug bei Nacht wird es richtig amtlich: ohne Erlaubnis der Luftfahrtbehörden bleibt die Drohne am Boden.

#### Welche allgemeingültigen Vorschriften gelten?

1. Unabhängig von Größe und Gewicht gilt immer:  
Drohnen und Modellflugzeuge müssen stets bemannten Luftfahrzeugen ausweichen.
2. Die Drohne muss immer unter 100m Flughöhe bleiben.
3. Verboten sind sogenannte Überflugbereiche wie Flughäfen, Behörden, Einsatzorte von Polizei und Rettungskräften, Industrieanlagen, Hauptverkehrswege, Menschenansammlungen und weitere Verbotszonen. Übrigens auch Wohngrundstücke – die Privatsphäre gilt auch für Drohnen.
4. Das Gleiche gilt, wenn die Drohne (unabhängig von ihrem Gewicht) in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen.



## **Bleibt die Frage: Braucht man eine Drohnenversicherung?**

Sofern die Drohne außerhalb von geschlossenen Räumen in Betrieb genommen wird besteht Versicherungspflicht in der Haftpflichtversicherung. Fliegen ohne entsprechenden Versicherungsschutz zieht ein Bußgeld nach sich und im Falle eines Schadens haftet der Drohnen-Pilot mit seinem gesamten privaten Vermögen.

Informieren Sie sich bei Interesse bei Ihrem betreuenden Makler.

## **D & O Versicherung für die Organe einer juristischen Person**

Wer als Unternehmensleiter auf der sicheren Seite stehen und nicht mit seinem privaten Vermögen haften will, für den ist die Managerhaftpflicht-Versicherung, auch D & O-Police (Directors & Officers) genannt, unerlässlich.

Abgedeckt werden durch die D & O-Versicherung Ansprüche im Innen- und Außenverhältnis.

Oftmals sind es die Unternehmen selbst, die Ansprüche gegen das eigene Management wegen Pflichtverletzungen geltend machen. Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschafter zu vertreten. Andernfalls können Sie durch die Gesellschafter selbst in Anspruch genommen werden.

Aber auch Vertragspartner, Wettbewerber oder Behörden werfen Unternehmen und deren Organen verstärkt Pflichtverletzungen vor.

### **1. Vorteil für den Geschäftsführer:**

Zum einen schützt der Geschäftsführer mit dieser Haftpflicht-Versicherung sein privates Vermögen. Daneben schützt die D&O-Versicherung auch bei gesamtschuldnerischer Haftung.

Denn Geschäftsführer haften auch für die Fehler ihrer Geschäftsleitungs-Kollegen.

### **2. Vorteil für das Unternehmen:**

Werden Geschäftsführern oder Aufsichtsorganen eines Unternehmens Pflichtverletzungen vorgeworfen und damit Schadensersatzansprüche geltend gemacht, hat das immer auch negative Konsequenzen für das Unternehmen selbst. Eine D&O-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme sichert den Fortbestand des Unternehmens, da hohe Schadenssummen in Haftungsfällen bei den Verantwortlichen kaum vollstreckt werden können. Es geht also um die Existenzsicherung des Unternehmens. Tochterunternehmen sind mitversichert, wenn sie im Jahresabschluss der Muttergesellschaft enthalten sind oder wenn die Muttergesellschaft das Tochterunternehmen leitet und kontrolliert. Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist das Mutterunternehmen.

Aber auch eine persönliche D&O-Versicherung für den Geschäftsführer ist möglich und macht dann Sinn, wenn er außerhalb des Unternehmens noch weiteren Tätigkeiten nachgeht, wie z.B. leitenden Positionen in anderen Firmen, Stiftungen oder Vereinen. Diese kann der Manager unabhängig von seinem Unternehmen für sich abschließen.

Wenden Sie sich bei Interesse bitte an Ihren betreuenden Makler.

## **Gewerbliche Transporte**

Im letzten Infoblatt haben wir darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Lohnunternehmen, aber auch Landwirte mit zusätzlicher gewerblicher Tätigkeit, für den Transport von Gütern gegen Entgelt ab dem 01.06.2017 eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde nach §3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) benötigen.

Die Frist zur Erlangung dieser Erlaubnis wird nun bis zum 31.05.2018 verlängert. Während dieser Zeit soll eine neue Regelung erarbeitet werden, die land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 40km/h von den Vorschriften des GüKG ausnimmt.

Sobald klar ist, welche Regelungen nun tatsächlich kommen, informieren wir Sie.